

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Butzenstrasse, Haltestelle «Verenastrasse», öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Hindernisfreier Ausbau der Haltestelle «Verenastrasse» in Richtung Mittleimbach und in Richtung Wollishofen, Umgestaltung zur Kaphaltestelle mit begrünter Mittelinsel, Erneuerung der Betonplatten und Haltestelleninfrastruktur, Verbreiterung der beidseitigen Trottoirs, Markierung von Fussgängerstreifen, Errichtung Inselschutzpfosten und Wartefläche vor Mittelinsel für Velofahrende im Kreuzungsbereich Butzen-/Frohalmstrasse, Neupflanzung von Bäumen, Entsiegelung von Flächen, Abbau von Parkplätzen, Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – markiert.

Die Projektunterlagen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 14.3.2025). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-submission@zuerich.ch / Tel. 044 412 42 12) können die rechtsverbindlichen Pläne/Unterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 14. März bis Montag, 14. April 2025**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 12./14. März 2025

Zürich, 5. März 2025 fid/baz

Andrea Fink, MLaw
Juristin Rechtsdienst